



UVG-Zusatzversicherung: Zweck und Fallstricke der Deckungen

Liebe argenius-Kunden

Die UVG-Zusatzversicherung schliesst Deckungslücken aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) bzw. ergänzt deren Leistungen zweckmässig. Die einzelnen Deckungskomponenten können modulartig – entweder für das gesamte Personal oder für ausgewählte Personenkreise – versichert werden. Gewisse Deckungen machen Sinn, andere weniger. Bei einigen Deckungsbausteinen ist auf die Koordination zu achten, bei anderen wird eine durchgehende Deckung nur vorgetäuscht und wiederum andere werden viel zu hoch versichert.

Wir analysieren in diesem Fachartikel die einzelnen Bausteine, erläutern Ihnen die Zweckmässigkeit und bewahren Sie vor Lücken und Überversicherungen. Zur Unterstützung des Gesamtverständnisses finden Sie auch eine wertvolle Visualisierung in diesem Artikel. Wir sind sicher, der Artikel wird Sie interessieren und wir empfehlen Ihnen, Ihre Deckung anhand der nachstehenden Ausführungen überprüfen zu lassen.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und interessante Lektüre!



Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG



Beat Morf
Geschäftsführer
argenius Vorsorge AG

Die relevanten Bausteine der UVG-Zusatzversicherung sind:

- *Versicherung der vom UVG nicht erfassten Lohnanteile über dem UVG-Maximum (> CHF 148'200/Überschusslohn)*
- *Heilungskosten private Spitalabteilung/weltweite Deckung*
- *Invaliditäts- und/oder Todesfallkapital*
- *Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenrente*
- *UVG-Differenzdeckung (Ausgleich von Leistungskürzungen aus dem UVG)*

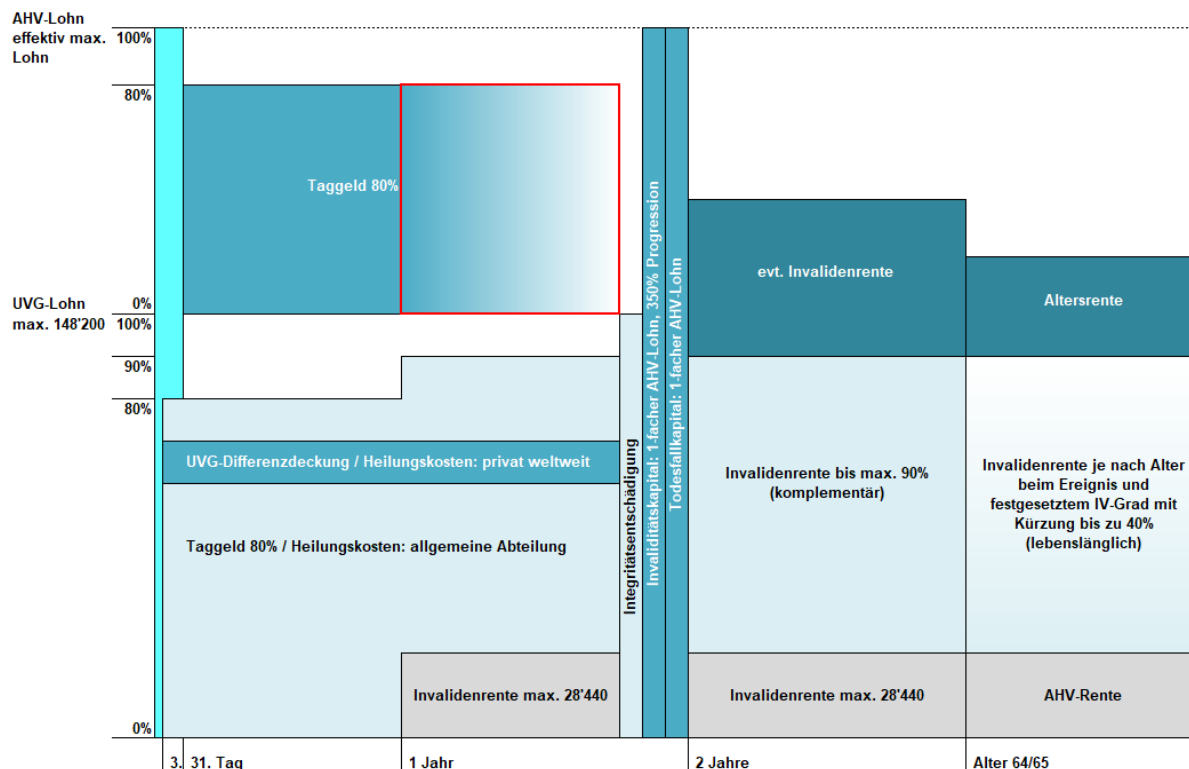


Baustein «Taggeld über CHF 148'200» – im Fachjargon Überschusslohn

Grundsätzlich genügt eine Abdeckung in der Höhe von 80%, analog der obligatorischen UVG-Versicherung. Der Grund liegt darin, dass sobald Taggeldleistungen ausbezahlt werden, keine Sozialabgaben an AHV/IV, EO, ALV etc. geschuldet sind. Auch die Pensionskassen-Beiträge entfallen üblicherweise nach drei Monaten (Prämienbefreiung). Ein Taggeld von 80% (netto) genügt demnach, weil dieser nur unwesentlich unter dem gewohnten Nettolohn liegt. Die Wartezeit aus dem UVG (2 Tage) muss hingegen nicht übernommen werden. Die UVG-Zusatzversicherung untersteht dem Versicherungsvertragsgesetz, womit die Leistungen frei gewählt werden können. Somit kann hier problemlos eine der Risikofähigkeit entsprechende Wartezeit Anwendung finden.

Der nachstehend visualisierende Deckungs-Chart zeigt allerdings eine schwerwiegende Deckungslücke in üblichen UVG-Zusatzversicherungen auf (rot markiert). Die UVG-Zusatzversicherung basiert auf den Leistungsentscheiden des «darunterliegenden» UVG. Während wir aus dem Kranken-Taggeld die fixe Leistungsdauer von zwei Jahren kennen, kennt das UVG den Ausdruck des Taggelds zwar ebenfalls, jedoch nur bis zu dem Moment, in dem keine Besserung/Wiederintegration mehr erwartet werden kann (Verrentungsentscheid). Die Verrentung erfolgt zwischen dem ersten und zweiten Jahr ab Unfallereignis, oft der IV folgend. Das mag leistungsseitig im UVG keine Rolle spielen, da Taggeld wie Rente 80% betragen, die Auswirkungen in der UVG-Zusatzversicherung sind jedoch enorm. Denn in der Zusatzversicherung wird das Überschuss-Taggeld nicht UVG-analog in eine Rente verwandelt, sondern die Deckung fällt ab Rentenentscheid schlicht weg.

Einem Grossteil (ca. 90%) aller Versicherungen, die wir analysieren, fehlt die Deckungserweiterung «das Taggeld wird auch bei zwischenzeitlicher Verrentung während zwei Jahren garantiert». Das Fehlen dieser Zusatzbedingung kann dazu führen, dass beispielsweise bei einem Geschäftsführer-Gehalt von CHF 300'000 der Lohnanteil über CHF 148'200 ab Verrentung nicht mehr versichert ist!

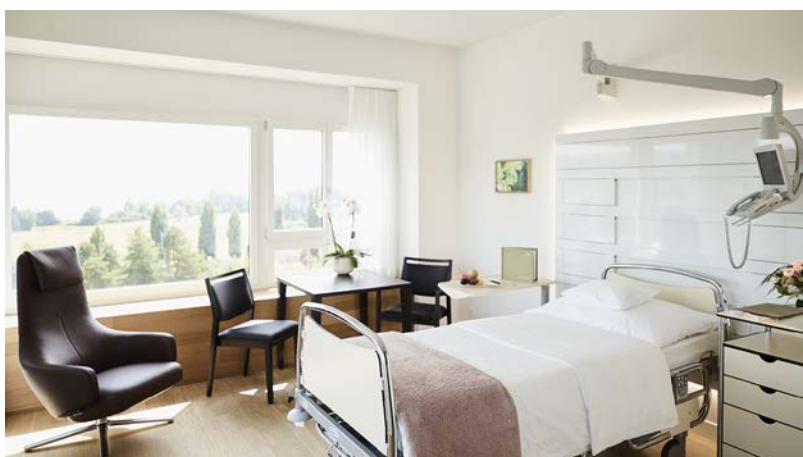




Heilungskosten privat/weltweit

Dieser mit Abstand teuerste Baustein wird je nach Wirtschafts-Branche und finanzieller Situation des Unternehmens für das «gesamte Personal» oder für das «Kader» versichert. Zumeist Industrie, Bau-gewerbe, Gesundheitswesen und Gewerbe versichern «lediglich» das Kader. Idee hinter dieser De-ckung ist weniger eine «Offiziersdeckung» als vielmehr der Zweck, den verantwortlichen Mitarbeitern ein Einzelzimmer im Spital zu ermöglichen, weil sie schon rasch wieder geschäftlich in Anspruch ge-nommen werden. Mit anderen Worten: Jemand der mit Beinbruch im Spital in Davos liegt, soll ein Ein-zelzimmer belegen dürfen, wenn er schon mit Aktenstudium, Mails und Telefonaten belastet wird. Ent-sprechend ist die Notwendigkeit dieser Deckung für das Kader erklärt. Internationale Unternehmen wählen diesen Baustein ebenfalls, um ihr Personal im Ausland zu schützen. Eine Ausdehnung auf das gesamte Personal ist aber sicherlich grosszügig. Aus Erfahrung ist diese Deckung bei den Arbeitneh-menden allerdings sehr geschätzt (freie Arztwahl) und steigert entsprechend die Attraktivität des Ar-beitgebers.

Im Übrigen wird über das Kollektiv des UVG-Zusatzvertrags eine günstigere Prämie pro Person er-reicht, als vergleichsweise mit einer Abdeckung in der privaten Krankenkasse. Gleichzeitig fällt der in der Krankenkasse übliche Selbstbehalt dahin.



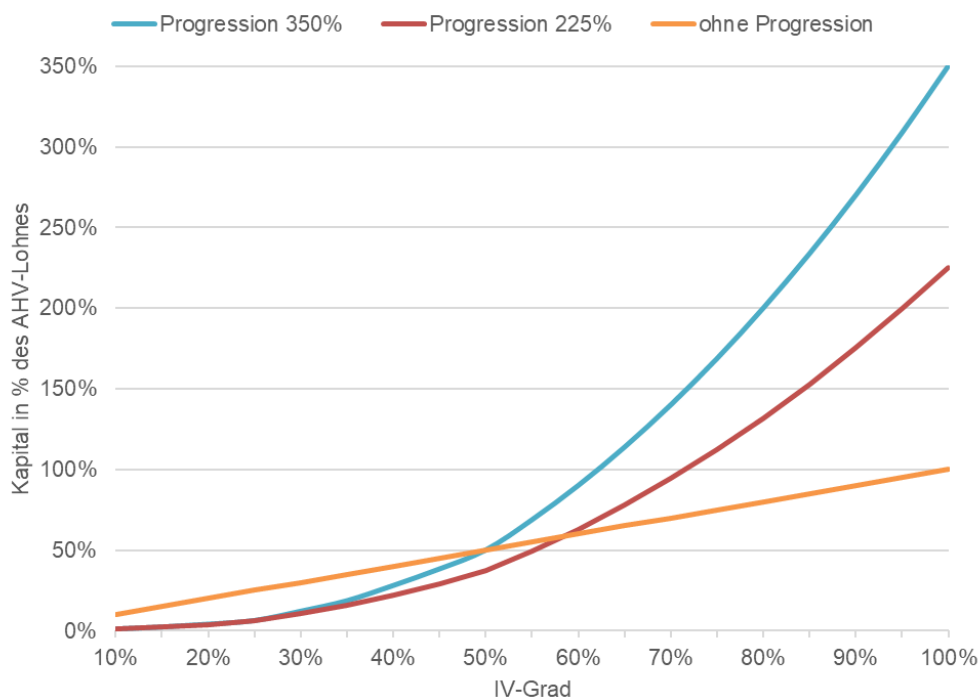
Invaliditäts- und Todesfallkapitalien

Das UVG übernimmt bei Arbeitsunfähigkeit das Taggeld bis zum allfälligen Entscheid einer Erwerbs-unfähigkeit. Anschliessend kommt eine UVG-Rente zum Zuge. Der Lebensstandard ist damit gesi-ichert. Durch einen Invaliditätsfall (z.B. Querschnittlähmung) entstehen allerdings möglicherweise hohe einmalige Lebensanpassungskosten wie z.B. Umbau Haus (Treppen/Lift, Verbreiterung der Türen), Spezialfahrzeug etc., weshalb die Versicherung eines Invaliditätskapitals Sinn macht.

Da die Lebenshaltungskosten bei besserverdienenden Mitarbeitern erfahrungsgemäss höher ausfal-len, ist die Anbindung der Kapitalleistung an den AHV-Lohn üblich.

Der Versicherungsschutz basiert auf einer in den Versicherungsbedingungen hinterlegten Glieder-Skala, die den Grad der Invalidität und damit den entsprechenden Kapitalanteil definiert (Beispiele: 20% für den Verlust eines Daumens; 50% für den Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks; 100% bei vollständiger Erblindung). Im Fokus der Kapital-Versicherung steht aber natürlich die hun-dertprozentige Invalidität (Vollinvalidität).

Nicht selten sehen wir zu hohe Kapitalien versichert: Zum einen wird vergessen, dass auch aus dem UVG eine Integritätsentschädigung im Umfang eines Jahreslohnes (max. CHF 148'200) erstattet wird, zum anderen ist die Vereinbarung eines einfachen AHV-Lohnes mit einer hohen Leistungsprogression bei Vollinvalidität deutlich zweckdienlicher und ausserdem günstiger als die Versicherung eines Kapi-tals im Umfang eines zweifachen AHV-Lohnes.



Beispiel Vollinvalidität bei AHV-Lohn CHF 100'000:

- Variante 1-facher AHV-Lohn-Kapital/Progression 350% = CHF 350'000
- Variante 2-facher AHV-Lohn-Kapital/ohne Progression = CHF 200'000

Das Todesfallkapital hat grundsätzlich den Zweck, eine Strukturbelastung des Haushalts (z.B. Hypothek) nach dem Tod des Hauptverdieners zu reduzieren.

Invaliditäts- und Hinterlassenenrente (im Überschusslohnbereich)

Diese Deckungen werden im Versicherungsmarkt nicht von jedem Versicherer angeboten. Auch wir sind im Versicherungskonzept philosophisch der Meinung, dass die Versicherung der Kapitalien genügt. Dies aber natürlich nur, wenn in der Pensionskassenlösung die definierten Leistungen auch für Unfall gelten (Unfallergänzung koordiniert mit dem UVG).

Hier gilt es also die betrieblichen Personenversicherungen mit den Sozialversicherungen zu koordinieren. Leider sehen wir oft überschneidende Doppeldeckungen oder dann das Gegenteil: Die Deckungslücke, bei welcher weder die Rente im Überschusslohnbereich in der UVG-Zusatzversicherung, noch die Unfallergänzung in der beruflichen Vorsorge berücksichtigt wird.

UVG-Differenzdeckung

Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG kann die Geldleistungen (Taggelder) bei eingegangenen Wagnissen oder grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen zum Teil stark kürzen. Als solche Risiken gelten unter anderem:

- Motor-Rennsport, Box- und Full-Contact-Wettkämpfe, etc.
- Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit oder in angetrunkenem Zustand

Die UVG-Differenzdeckung gleicht die aus dem UVG gekürzten Leistungen mit Ausnahme bei Fällen von aussergewöhnlichen Gefahren (ausländischer Militärdienst, kriegerische Handlungen, Teilnahme an Terrorakten und Verbrechen, Fahren mit über 0,8‰) aus.



Rückfälle und Spätfolgen

Bei Rückfällen und Spätfolgen früherer Unfälle, die nicht versichert waren oder für die aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, bezahlt auch der aktuelle Versicherer aus der obligatorischen Unfallversicherung keine Leistungen. Solche Situationen sehen wir oft bei ehemaligen Studenten, Schüler oder bei Migranten, Grenzgänger und Inpats. Mittels Einschluss der Deckung «Rückfälle und Spätfolgen früherer Unfälle», können zumindest Taggelder analog dem UVG über die UVG-Zusatzversicherung abgedeckt werden. Leider geht dieser Deckungsbaustein in der Mehrzahl der Policen vergessen.

Prämienüberwälzung auf das Personal

Im Grunde dürfte ein Grossteil der Prämie auf das Personal überwälzt werden, was aber fast nie gemacht wird. Vorteil der Finanzierung durch den Arbeitgeber ist, dass er in der Wahl des Deckungsumfangs auch niemandem Rechenschaft ablegen bzw. Anpassungen nicht langwierig erläutern muss.

Schlusswort

Wir hoffen, Ihnen einen wichtigen, ersten Leitfaden zur Beurteilung der UVG-Zusatzversicherung sowie für die Wahl der Bausteine aufgezeigt zu haben. Infolge der Artikellänge können wir natürlich nicht jeden «Fallstrick» erläutern. Argenius-Kunden dürfen sicher sein, dass die Leistungen zwischen UVG, UVG-Zusatz, staatlicher IV und beruflicher Vorsorge vorausschauend aufeinander abgestimmt sind! Bitte denken Sie daran, dass hier beschriebene Versicherungsleistungen in ein Merkblatt gehören und nicht in Verträge oder Personalreglemente. Anderenfalls sind Sie bei Deckungsanpassungen gezwungen, diese über unbequeme Änderungskündigungen durchzusetzen.

Für alle Nicht-argenius-Kunden gilt wie immer: Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie Ihr Personenversicherungs-Konzept überprüfen wollen.

Februar 2020

Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG

© argenius Risk Experts AG